B-Plan "Töpchin-Nord" - 1. Änderung -

Stadt Mittenwalde Begründung

gem. §2a BauGB Stand: Entwurf 22.02.2018 Ä

Entwurfsverfasser:

C. Bley, Architektin für Stadtplanung Bahnhofstraße 21, 15711 Königs Wusterhausen

Tel. 03375 201717 c.bley@t-online.de

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes

 Einführung Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes Anlass- und Erforderlichkeit der Planaufstellung 	2 2 4
2. Planungsbindungen2.1. Landes- und regionalplanerische Voraussetzungen2.2. Kommunale vorbereitende Bauleitplanung	4 4 4
3. Planungsziel- und zweck	5
4. Planinhalt (Abwägung und Begründung)4.1. Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans4.2. Flächenbilanz4.3. Fachliche Informationen und Hinweise	6 6 9
 5. Auswirkungen der Planung 5.1. Natur, Landschaft, Umwelt 5.2. Verkehr 5.3. Gemeinbedarfseinrichtungen 5.4. Maßnahmen zur Verwirklichung / Bodenordnende Maßnahmen 5.5. Kosten 	10 10 14 14 14
7. Verfahren	14
8. Rechtsgrundlagen	14
Teil 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen A gemäß § 42 BNatSchG	rtenschutzes
 Einleitung Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Auswirkungen Bestandsdarstellung Ergebnisse der Untersuchung Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen 	16 17 17 21 23

8. Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

6. Zusammenfassung

7. Literaturverzeichnis

23

23

25

Teil 1: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes

1. Einführung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes der 1. Änderung

Das Plangebiet des rechtskräftigen B-Plans liegt im Ortsteil Töpchin der Stadt Mittenwalde im Landkreis Dahme-Spreewald.

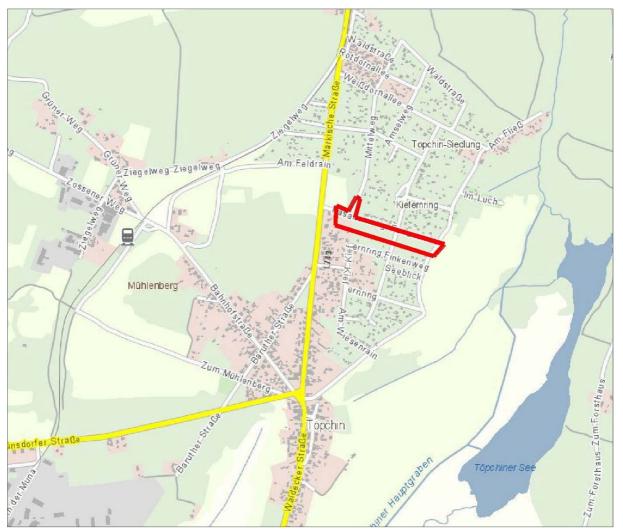
Das Plangebiet der 1. Änderung wird begrenzt durch:

im Norden: Siedlungsbereiche nördlich des Fasanenweges

im Westen: Wohnbebauung entlang der Märkischen Straße und Acker- und Wiesenflächen

im Süden: Siedlungsbereiche entlang des Kiefernringes

im Osten: Straße Am Wiesenrain und weiter die Flächen des NSG "Töpchiner Seen"



Örtliche Lage des Geltungsbereiches

Der Änderungsbereich der 1. Änderung umfasst die von Ost nach West ausgewiesenen Grün- und Waldflächen sowie den Bereich des von Norden in den Fasanenweg einmündenden Mittelweges.



Bereich der 1. Änderung

Der Gesamtumgriff des Plangebietes der 1. Änderung umfasst eine Fläche von 2,77 ha bestehend aus den Flurstücken 770, 771, 772, 773, 774, 775, 356 tw., 376/7 tw., 376/28, 376/30 1005, 1240, 1239, 1004, 1006, 376/31 tw. der Flur 2 der Gemarkung Töpchin.



Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung der 1. Änderung

Der Änderungsbereich der 1. Änderung ist durch den seit dem 15. Juni 2016 rechtskräftigen B-Plan "Töpchin-Nord" überplant. Für wesentliche Flächen des Plangebietes sind Flächen für Wald sowie im westlichen Bereich eine Grünfläche festgesetzt. Im B-Plan enden die von Süden herangeführten Straßenverkehrsflächen des Kiefernringes am Wald. Der Fasanenweg wurde nur in seiner tatsächlich vorhandenen Breite von 4,50m als Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Einmündung des von Norden auf den Fasanenweg führenden Mittelweges wurde unbeachtlich der tatsächlichen Gegebenheiten der Flächenverfügbarkeit als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die in Teilen unzureichenden verkehrlichen Lösungen des B-Plans in diesem Bereich führten zu Konflikten bei der gesicherten verkehrlichen Erschließung des Gebietes. Aus diesem Anlass, sowie darauf gründend, dass nunmehr Flächenverfügbarkeit für die Herstellung ergänzender Straßenverkehrsflächen vorliegt, ist die 1. Änderung beabsichtigt. Im Weiteren ist aufgrund zahlreich vorgetragener Ansiedlungswünsche vorgesehen, die bislang als Grünfläche festgesetzte Brachfläche am fasanenweg, westlich des Waldes als Wohnbaufläche auszuweisen.

Das Erfordernis der Aufstellung der 1. Änderung besteht, um dem wesentlichen öffentlichen Interesse an der weiteren Entwicklung des Gebietes entsprechen zu können.

2. Planungsbindungen

2.1. Landes- und regionalplanerische Voraussetzungen

Gem. §1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierzu wurde die Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung des MIL gestellt. Mit Schreiben vom 27.11.2017erging die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und es wurde festgestellt:

Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Mittenwalde ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 ROG insbesondere aus:

- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. S. 235)
- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 /GVBl. II 2015, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009
- dem Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBI. I S. 1245)

Mittenwalde ist Nicht-Zentraler Ort im Zentrale Orte System gem. LEP B-B und dem Mittelbereich Königs Wusterhausen zugehörige Gemeinde.

Gemäß Zielen und Grundsätzen sollen die ländlichen Räume als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung gesichert und entwickelt werden. Ihre vielfältigen Funktionen als Wirtschafts-, Natur-, Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum für den Gesamtraum sollen gestärkt und integriert entwickelt werden.

Mit der 1. Änderung des B-Plans ist vorrangig die Ergänzung der verkehrlichen Infrastruktur beabsichtigt. Als Maßnahme der Innenentwicklung ist gleichwohl die Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete beabsichtigt. Demnach ist davon auszugehen, dass keine Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung vorliegen, die der Planung entgegenstehen. Der Entwurf des B - Plans folgt somit dem Anpassungsgebot gem. §1 (4) BauGB.

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass die Umwandlung einer Grünfläche in eine Wohnbaufläche aus Sicht der Raumordnung nicht der Innenentwicklung zugänglich ist. Folglich ist der Bereich der bisherigen Grünfläche / künftigen Wohnbaufläche auf die zusätzliche Entwicklungsoption der Stadt Mittenwalde anzurechnen (0,4ha). Ein Zielwiderspruch ergibt sich nicht, da die Stadt ihre Entwicklungsoption bislang nicht ausgeschöpft hat.

2.2. Kommunale vorbereitende Bauleitplanung

Für den OT Töpchin der Stadt Mittenwalde liegt ein rechtskräftiger FNP vor, der für die Flächen des Plangebietes Grünfläche und Fläche für Wald ausweist.



Abb. 4 FNP - Auszug

Nunmehr ist mit der 1. Änderung beabsichtigt die Grünfläche als Wohnbaufläche auszuweisen. Die Fläche für Wald bleibt unverändert. Die 1. Änderung des B-Plans kann abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; da nicht zu befürchten ist, dass infolge der 1. Änderung die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets beeinträchtigt wird. Gem. §13a (2) Pkt. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen;

Nach den Maßgaben der vorrangigen Nutzung von Innenbereichspotenzialen zugunsten der Schonung des Außenbereichs sieht die neue städtebauliche Ordnung für das Gebiet eine, mit den städtebaulichen Grundsätzen vereinbare Entwicklung vor, die insbesondere dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung gewährleisten soll und dem dringenden Ansiedlungsbegehr Rechnung trägt.

3. Planungsziel und -zweck

Mit der Aufstellung der 1. Änderung ist zum einem die Behebung der Missstände in der verkehrlichen Erschließung des Gebietes beabsichtigt. Hierzu erfolgt die Verbreiterung des Fasanenweges auf eine Regelbreite von 9m. Die heranführenden Stichstraßen des südlich gelegenen Kiefernringes werden verlängert und an den Fasanenweg angebunden. Für den von Norden in den Fasanenweg mündenden Mittelweg erfolgt eine Lagekorrektur nach den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen, sodass der Mittelweg künftig auf kommunalem Flurstücken 1004 und 1006 verlaufen wird. Die durch die Verschiebung entstehenden Bauflächen werden dem Quartier 14 zu geordnet. Im Weiteren ist es Ziel und Zweck der 1. Änderung durch Maßnahme der Innenentwicklung Wohnbauflächen auf der Brachfläche südlich des Fasanenweges für das bestehende Ansiedlungsbegehren bereitzustellen.

Gem. § 1 (3) BauGB haben die Kommunen die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aus den benannten Gründen ist die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans vorliegend erforderlich.

4. Planinhalt (Abwägung und Begründung)

4.1. Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans

Die 1. Änderung des B-Plans weist die folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen aus, die im Gesamtkontext sichern, dass Planungsziel- und -zweck, nämlich die Herstellung des Lückenschlusses in der verkehrlichen Infrastruktur sowie die Bauflächenausweisung als Aktivierung von Innenpotenzial, zeitnah umsetzbar werden.

Teil I: Planzeichnung M 1:1000

Durch Planzeichen sind zeichnerisch festgesetzt:

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Bauflächen als Sonderbauflächen und Wohnbauflächen und deren überbaubare

Grundstücksflächen

Flächen für Wald

Straßenverkehrsfläche

Teil II. Textliche Festsetzungen

II.I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Baugebiet (§9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1. WA: Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

Die Anwendung von §4 (3) BauNVO wird regelmäßig ausgeschlossen.

Begründung:

Das Plangebiet ist derzeit städtebauliche Lücke hinsichtlich baulicher Nutzung und Gestaltung im städtebaulichen Raum.

In Fortführung der gesamtkommunalen städtebaulichen Absichten sowie aufgrund der eingetretenen Entwicklung wird das Baugebiete als Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO festgesetzt. Der Ausschluss der nach Abs. 4 Pkt. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen dient der Sicherung der beabsichtigten Gebietscharakteristik hinsichtlich des Wohnens i.V.m. im Wesentlichen dem Wohnen dienenden weiteren Nutzungen.

Mit der Ausweisung des Wohngebietes erfolgt ein Heranrücken schutzbedürftiger Wohnnutzung an emittierende Verkehrswege (Märkische Straße L743 - Ortsdurchfahrt). Das Heranrücken der Wohnbebauung an die L743 ist aufgrund fehlender Flächenalternativen für den Wohnungsbau unvermeidbar. Vorliegend sind keine Abstandsflächen zwischen Wohnbebauung und Straße vorhanden, die als Schutzflächen (aktive Schallschutzmaßnahmen) gesichert werden könnten. Einzustellen ist jedoch, dass die geplante Wohnbebauung mit einem Abstand von mehr als 50m

auf der Rückseite der vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung an der L743 liegt, sodass hierdurch eine erhebliche Lärmminderung vorliegt. Lärmmindernd wird sich weiterhin die bevorstehende Bebauung innerhalb des Plangebietes "Schultenheideplan" auswirken, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des künftigen Wohnens infolge des Verkehrs nicht zu befürchten sind.

1.2. SO Erholung: Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet (§10 (1) und (3) BauNVO) zulässig sind:

- Wochenendhäuser mit einer zulässigen Grundfläche (einschließlich überdachter Freisitze) von höchstens 60m²
- Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO mit einer zulässigen Grundfläche von höchstens 20m²
 maximal 1 Garage je Wochenendhaus mit einer zulässigen Grundfläche der Garage von höchstens 20m²

Begründung:

Das in der 1. Änderung ausgewiesenen Wochenendhausgebiet ist entstandene Fläche infolge der Verschiebung der Verkehrsfläche des Mittelweges. Die Fläche ist nunmehr nunmehr nutzungsstrukturell dem Quartier 14 zugehörig, die relevanten Festsetzungen sind aus dem rechtskräftigen B-Plan übernommen.

- 2. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Nr.2 BauGB, §23 BauNVO)
- 2.1. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.

Ein Vortreten untergeordneter Gebäudeteile gegenüber den Baugrenzen kann ausnahmsweise für Hauseingangstreppen und deren Überdachungen, Erker und Balkone bis zu 1,0m zugelassen werden, sofern die Breite der vortretenden Gebäudeteile jeweils 3,0m nicht überschreitet und ihr Anteil an der Breite der jeweiligen Außenwand insgesamt 30% nicht überschreitet.

2.2. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sind mit einem Abstand von mindestens 3,00m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu errichten.

Begründung:

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind unter dem Aspekt der Ausbildung eines erfahrbaren städtebaulichen Raumes i. V. m. einem großzügigen Freiraumverbund sowie im Kontext mit einer optimierten baulichen Nutzung der Grundstücke im freiräumlichen Kontext ausgewiesen worden.

- 3. Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB. §16 BauNVO)
- 3.1. Als Maß der baulichen Nutzung wird für die Baugebiete als maximal zulässige GRZ festgesetzt (Nutzungsschablone). Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht mitzurechnen. In den Baugebieten darf die zulässige GRZ durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen i. S. des §14 BauNVO um bis zu 50 von Hundert überschritten werden.

Begründung:

Die Festsetzungen der max. zul. GRZ erfolgt nach den Maßgaben der umgebenden Siedlungsbereiche und den Prämissen, dass in der neuen städtebaulichen Ordnung eine erkennbar offene Bebauung bei prägender Freiraumstruktur des Gebietes beabsichtigt ist, die jedoch zugleich die beabsichtigte angemessene Bebauung ermöglicht.

3.2. Für die Baugebiete wird die zulässige Zahl der Geschosse festgesetzt (Nutzungsschablone). In den WA ist die max. zul. Firsthöhe mit 9,0m über natürlichem Gelände festgesetzt.

Begründung:

Die Zahl der zul. Geschosse (gem. Begriffsdefinition BbgBO) ist für die Baugebiete differenziert festgesetzt und erforderlich, um im städtebaulichen Kontext – hier insbesondere im Übergang zu den angrenzenden Siedlungsbereichen ein harmonisches Einfügen hinsichtlich der Gebäudekubatur zu begründen und ein geordnetes bauliches Erscheinungsbild zu sichern.

- 4. Bauweise (§9 (1) Nr. 2 BauGB, §22 BauNVO)
- 4.1. Für die ausgewiesenen Baugebiete wird die offene Bauweise festgesetzt.

Begründung:

In den Baugebieten ist mit dem Ziel der Schaffung offener durchgrünter Strukturen die offene Bauweise festgesetzt.

II.II. Grünordnerische Festsetzungen

- 1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1.1. In den Baugebieten ist die Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und sonstigen Nebenflächen nur mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Die Herstellung von Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und sonstigen, die Luft- und Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernden Befestigungen sind unzulässig.
- 2. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 2.1. Auf den Grundstücksflächen des Q26 / WA ist je 50m² neuversiegelter Fläche ein Baum gem. Artenliste A mit mind. StU 10-12 oder 2 Sträucher der Artenliste B anzupflanzen.

3. Artenlisten

Artenliste A 'Bäume', StU 12-14, 2x verpflanzt

Tilia pseudoplatanus	Sommerlinde
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Gemeine Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Sorbus aucuparia	Eberesche
Betula pendula	Sand-Birke

Artenliste B 'Sträucher', H 60-100 cm, 2x verpflanzt

Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Syringa vulgaris	Flieder
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Rosa corymbifera	Heckenrose
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Cornus mas	Kornelkirsche
Rhamnus cathartica	Purgier Kreuzdorn
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Bearünduna:

Die Festsetzungen zur Grünordnung innerhalb des Plangebietes sind begründet in der Sicherung einer nachhaltigen Prägung durch Baumbestand. Sie dienen wesentlich der Schaffung der Voraussetzungen für gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse für künftige Ansiedlungen im Gebiet.

III. Hinweise zum Vollzug der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

(ohne Festsetzungscharakter)

Fledermausschutz

Die Fällung von Bäumen darf nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung darf nicht innerhalb der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 30. Juni erfolgen.

Begründung:

Die einmalige Begehung der Fläche kann die Brutvögel nicht abschließend erfassen, da der Zeitraum die Hauptbrutzeit nicht umfasst. Der Bestand wurde als Potenzialabschätzung dargestellt. Auf Grund der Lage und Nutzungsintensität der Fläche kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie keine seltenen oder gefährdeten Arten als Brutvögel aufweist. Sie liegt siedlungsintegriert, von bebauten Flächen beeinflusst. Daher kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte mittels einer Bauzeitenbeschränkung sowie durch sachkundige Begehungen des Gebietes vor Eingriffen zur Baufeldfreimachung ausgeräumt werden können.

Mit den konkreten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen und deren verbindliche Festlegung in der Begründung ist die Sicherung eines nachhaltigen Artenschutzes im Stadium des B-Plans beabsichtigt.

4.2. Flächenbilanz

Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung 2,766 ha davon:

Sondergebiet 1.109m²

SO Q14a 1.109m²

Wohnbauflächen 4.767m²

WA Q14a 607m² WA Q26 4.160m²

Flächen für Wald 15.780m² Straßenverkehrsfläche 6.004m²

4.3. Fachliche Informationen und Hinweise

4.3.1. Löschwasserversorgung

Gem. §3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG ist die Stadt Mittenwalde für die Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung verantwortlich. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gem. §3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG ist in nachfolgenden Baugenehmigungs- / Anzeigeverfahren nachzuweisen.

4.3.2. Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung

Die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Trinkwassernetz ist möglich.

Die Schmutzwasserentsorgung muss durch Einleitung in abflusslose Sammelgrubenerfolgen. Die regelmäßige Entleerung der gruben und die Einleitung der Abwässer in die Kläranlagen des ZV KMS Zossen ist gewährleistet.

4.3.3. Waldinanspruchnahme

Mit der 1. Änderung des B-Plans werden ca. 2.885m² Kiefernwaldflächen überplant.

Mit Schreiben vom 07.11.2017 hat die untere Forstbehörde die Zustimmung zur erforderlichen Waldumwandlung in Aussicht gestellt. Der Eingriff in die Waldfläche unterliegt der Ausgleichs- und Ersatzregelung. Über die Höhe des Kompensationsverhältnisses entscheiden die festgestellten und kartierten Waldfunktionen. Für die betroffene Waldfläche sind keine besonderen Waldfunktionen festgestellt, der Eingriff in die Waldfläche ist in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Somit ist eine

Ersatzfläche von 2.885m² zu erbringen. Der Antrag auf Waldumwandlung gem. §8 LWaldG ist bei der unteren Forstbehörde zu stellen.

5. Auswirkungen der Planung

5.1. Natur, Landschaft, Umwelt

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder dessen Änderung sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter ist der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zugrunde zu legen.

5.1.1. Plangebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Bezugnehmend auf den, dem seit 15. Juni 2016 rechtskräftigen B-Plan zugehörigen Umweltbericht sind spezifische Ziele oder Anforderungen des Umweltschutzes, die für das Plangebiet zu berücksichtigen sind, durch übergeordnete oder spezielle Fachplanungen nicht definiert. Aus der örtlichen Lage lässt sich unter den Aspekten des umgebenden Bestandes einerseits und der konzipierten baulichen Entwicklung andererseits als wesentliches Ziel des Umweltschutzes für den Geltungsbereich die Sicherung einer harmonischen und geordneten städtebaulichen Neuentwicklung mit angepasster Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild ableiten.

5.1.2. Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

Standortbegründung, Prüfung von Alternativen

Aufgrund der der bestehenden Konflikte in der verkehrlichen Erschließung sowie aufgrund der innerörtlichen Lage und dem gegenwärtigen Bedarf an Bauflächen insbesondere für Wohnungsbau ist der städtebauliche Entwicklungsbedarf augenscheinlich und nachweisbar. Aus dieser Sicht kann die Aufstellung der 1. Änderung nur auf den konkreten entwicklungsbedürftigen Standort ausgerichtet werden. Eine Alternativenprüfung ist unter diesen Voraussetzungen entbehrlich.

Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen

Die planbedingten Auswirkungen werden schutzgutbezogen ermittelt. Die Bewertung von Auswirkungen und Beeinträchtigungen erfolgt grundsätzlich verbal-argumentativ und bei Erfordernis durch zahlenmäßig gefasste Größen untersetzt.

Planbezogene Abschätzung von Beeinträchtigungen und deren Intensität (Übersicht)

	Beeinträchtigung			
Schutzgut	baubedingt	anlagebedingt	nutzungsbedingt	
Mensch und Siedlung	0			
Kultur- und Sachgüter				
Boden	0	X		
Klima/Luft		0		
Wasserhaushalt		0		
Arten und	0	0		
Lebensgemeinschaften				
Landschaftsbild/Ortsbild	/	/	/	

Einstufung X erheblich O geringfügig bzw. zeitweilig ---- Beeinträchtigung nicht absehbar

Auswirkungen auf den Menschen

Die Durchführung des Bebauungsplanes wird baubedingt mit Baugeschehen verbunden sein, dass sich voraussichtlich in mehrwöchigen Perioden vollziehen wird. Die mit dem Verlauf auftretenden Wirkungen durch Baulärm, Staub oder Baustellenverkehr sind dabei diskontinuierlich und mit wechselnder Intensität. Mögliche Störwirkungen auf die Menschen der umgebenden Wohn- und Erholungsumgebung sind allenfalls geringfügig.

Mit der Realisierung der Planung werden die Lebens- und Umweltbedingungen für den Menschen qualitativ verändert, jedoch sind Beeinträchtigungen nur in dem Maße zu erwarten, das allgemein als

hinnehmbar zu bewerten ist. Infolge der Ergänzung der verkehrlichen Infrastruktur ist eine Verbesserung für die ansässige Bevölkerung zu erwarten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine mehr als unzumutbaren Beeinträchtigungen der bisherigen Wohn- und Lebensqualität sowie der Gesundheit der Menschen zu erwarten ist.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Es liegen für das Plangebiet keine Erkenntnisse über Sach- oder Kulturgüter vor. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht absehbar.

Auswirkungen auf Boden und Bodenfunktionen

Die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens verbunden. So wird es durch die ermöglichten Bauvorhaben Auf- und Abtrag von Oberboden, fahrzeugbedingten Verwerfungen oder Verdichtungen kommen. Diese Störungen sind allerdings als zeitweilig bzw. geringfügig zu bewerten. Die mit der Bebauung zusammenhängenden anlagebedingten Neuversiegelungen von maximal 1.248m² (Q26/WA) aus Gebäuden/Nebenflächen und max. 3.279m² aus Verkehrsflächen stellen hingegen einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, der jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung hat.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Flächen, die als altlastenverdächtige Flächen im Altlastenkataster des Landkreises Dahme- Spreewald registriert sind.

Ebenso liegen innerhalb des Plangebietes keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Es ist deshalb nicht erforderlich Maßnahmen der Kampfmittelberäumung durchzuführen.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Die Böden weisen im Plangebiet eine relativ große Durchlässigkeit auf, wodurch das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt ist. Auf den größtenteils unversiegelten Böden des Plangebietes wird die Neubildung von Grundwasser nicht gestört.

Mit der anlagebedingten Entstehung neuer versiegelter Flächen wird primär eine Verringerung des Flächenpotenzials zur Niederschlagsversickerung bzw. eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung erzeugt. Die einzelnen Bauflächen sind mindernd in der Planung zur 1. Änderung Plan so ausgewiesen, dass das auf den Grundstücks- und Gebäudeflächen sowie auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser auf den angrenzenden, nicht überbauten Grundstücksflächen versickert werden kann. Bei den geringen Mengen und den anstehenden, gut durchlässigen Böden sind technische Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers nicht erforderlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes ist nicht zu erwarten. Zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Ein Einfluss des Vorhabens auf Oberflächengewässer ist durch die räumliche Entfernung nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Klimafunktionen

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des gemäßigten mitteldeutschen Binnenlandklimas und wird durch folgende Werte gekennzeichnet:

Jahresmitteltemperatur 8,8 ° C Mittlerer Jahresniederschlag 520 - 540 mm

Das Plangebiet und der Siedlungsbereich der näheren Umgebung haben einen hohen Grünflächenanteil, wodurch ein ausgeglichenes Standortklima erreicht wird. Die Schutzgüter Klima und Luft haben eine mittlere Bedeutung.

Eine Störung des Frisch- und Kaltluftaustausches ist nicht absehbar, da die geplanten Wohngrundstücke durch die festgelegten Baugrenzen bzw. Grundflächenzahlen noch ausreichende Anteile von unbebauten Grünflächen aufweisen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der standortklimatischen Bedingungen lässt sich daraus nicht ableiten.

Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften Flora

Das Baugebiet Q26 / WA betrifft eine brachliegende artenarme, kürzlich gepflügte Fläche, die keiner konkreten Nutzung unterliegt. Dementsprechend ist nur eine spärliche Vegetation vorhanden. Zur Begehung im Juni konnte festgestellt werden, dass sich wieder eine flächendeckende Vegetation eingestellt hat.

Im Bestand handelt es sich um häufige Biotope, die nur einen untergeordneten Wert als potenzielles Bruthabitat von heimischen Kleinvögeln habe. Die Gärten der künftigen Siedlung bieten nach der Fertigstellung wieder geeignete Bruthabitate.

Fauna

Beeinträchtigende Auswirkungen auf die Tierwelt können entsprechend der Lage und der Dimension des Planvorhabens nicht vollständig vermieden werden. Im Zuge der Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass Reviere verloren gehen, jedoch bleiben ökologische Habitatfunktionen in der räumlichen Umgebung erhalten.

Die von der Überplanung berührten Arten sind gegenüber Veränderungen ihrer Lebensräume in Siedlungsgebieten weitgehend anpassungsfähig, profitieren sogar mitunter von Angeboten künstlicher Nistmöglichkeiten.

Es bestehen auch nach Verlust einzelner Reviere noch günstige Rückzugs- und Ansiedlungsmöglichkeiten in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Für die sonstigen Vogelarten (Nahrungs- bzw. gelegentliche Gäste, Durchzügler) sind aus der Planung auch unter dem Aspekt der natürlichen Variabilität und Dynamik ihrer Verhaltensweisen keine beeinträchtigenden Auswirkungen abzuleiten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Tierwelt tritt nicht ein.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans ist eine Beeinträchtigung der Avifauna, der Fledermäuse und der eventuell vorkommenden Zauneidechsen nicht auszuschließen. Im oberen Kronenbereich der Bäume können geeignete Höhlen für Nester und Fledermausquartiere vorhanden sein. Die ruderale Grasflur ist in Verbindung mit der nordöstlich am Geltungsbereich angrenzenden, vegetationsarmen Fläche ein geeignetes Rückzugsgebiet für Zauneidechsen. Daher sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Fällung der Bäume zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar
- Baufeldberäumung der ruderalen Grasflur nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 30. Juni

Die Bestandserfassung im Januar kann nicht das gesamte Artenspektrum im Untersuchungsbereich darstellen. Somit können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wird in der letzten Märzdekade bei günstiger Witterung eine weitere Begehung im Untersuchungsraum durchgeführt. Die Ergebnisse werden dann als Ergänzung an den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angefügt.

Als Weiteres ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten eine ökologische Baubetreuung durchzuführen. Diese soll vor der Baufeldberäumung vorgenommen werden. Dabei ist vor allem die ruderale Grasflur in Hinblick auf mögliche Bodenbrüter und ein eventuelles Vorkommen von Zauneidechsen nochmals in Augenschein zu nehmen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und in einem Bericht festzuhalten.

zusätzliche Maßnahmen:

- Begehung in der letzten Märzdekade als Ergänzung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- ökologische Baubetreuung vor der Baufeldberäumung

Als Weiteres ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten eine ökologische Baubetreuung durchzuführen. Diese soll vor der Baufeldberäumung vorgenommen werden. Dabei ist vor allem die ruderale Grasflur in Hinblick auf mögliche Bodenbrüter und ein eventuelles Vorkommen von Zauneidechsen nochmals in Augenschein zu nehmen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und in einem Bericht festzuhalten und mindestens 1 Woche vor Maßnahmebeginn der Baufeldberäumung der UNB vorzulegen. Die ökologische Baubetreuung vor der Baufeldberäumung ist in einem städtebaulichen Vertrag zu sichern.

Hiernach sind mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans keine Berührungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, sofern die zuvor genannten Vermeidungsund Minderungsmaßnahmen eingehalten werden.

Eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Wald

Auf Flurstück 775 ist ein Kiefernforst (18.664m²) ausgebildet. Dieser ist dem Biotoptyp 08480 zugeordnet. Der Bestand ist stark aufgelichtet.

Mit der 1. Änderung des B-Plans werden ca. 2.885m² Kiefernwaldflächen überplant.

Im Bestand handelt es sich um häufige Biotope, die nur einen untergeordneten Wert als potenzielles Bruthabitat von heimischen Kleinvögeln haben Die umgebenden Siedlungsbereiche sowie der verbleibende Wald bieten geeignete Rückzugs- und Ersatzbruthabitate.

Die Beanspruchung des festgestellten Waldes mit einer Fläche von 2.885m² ist wegen der dringend erforderlichen Ergänzung der verkehrlichen Infrastruktur nicht vermeidbar.

Mit Schreiben vom 07.11.2017 hat die untere Forstbehörde die Zustimmung zur erforderlichen Waldumwandlung in Aussicht gestellt. Der Eingriff in die Waldfläche unterliegt der Ausgleichs- und Ersatzregelung. Über die Höhe des Kompensationsverhältnisses entscheiden die festgestellten und kartierten Waldfunktionen. Für die betroffene Waldfläche sind keine besonderen Waldfunktionen festgestellt, der Eingriff in die Waldfläche ist in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Somit ist eine Ersatzfläche von 2.885m² zu erbringen. Der Antrag auf Waldumwandlung gem. §8 LWaldG ist bei der unteren Forstbehörde zu stellen.

Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich gehört zum Landschaftsbildtyp der siedlungsgeprägten Landschaft, die im Bereich Töpchin ländlich geprägt ist.

Die Offenfläche ist den siedlungsnahen Freiflächen zuzuordnen. Vor dem Hintergrund der natürlichen Sukzession / Verwilderung ist eine positive Wirkung im Ortsbild jedoch eingeschränkt. Das Plangebiet hat eine durchschnittliche Bedeutung bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Die Flächen besitzen jedoch das Potenzial, im Verbund mit einer künftigen städtebaulich geordneten Entwicklung das Ortsbild in diesem Bereich wesentlich aufzuwerten.

Die festgelegten Baugrenzen bzw. Grundflächenzahlen, i.V.m. den daraus resultierenden nicht bebaubaren Flächen gewährleisten den weitgehenden Erhalt von unbebauten Bereichen. Auswirkungen für das Landschaftsbild über die Grenzen des Plangebietes hinaus sind nicht zu erwarten.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Natur und Landschaft, die über die bestimmungsgemäße Nutzung innerhalb des Plangebietes hinausgehen oder hinauswirken, sind nicht zu erwarten.

Die planbedingten Auswirkungen wurden ermittelt und bewertet. Weitergehende Prüfungen incl. Prüfverfahren, z.B. zur Umweltverträglichkeit einzelner Belange oder zur Verträglichkeit mit Schutzgebieten, werden nicht erforderlich. Die Untersuchung und Bewertung potenzieller Auswirkungen ergab, dass für die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wasserhaushalt, Klima/Luft, sowie Landschafts- und Ortsbild keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren sind.

Bei den Schutzgütern des Naturhaushaushaltes wurde eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut *Boden* wegen einer Zunahme der Bodenversiegelung ermittelt. Diese ist jedoch aufgrund der Entwicklungsabsichten im Gebiet offensichtlich nicht vermeidbar und überschreitet in Bezug auf die beabsichtigte Entwicklung ergänzender Verkehrsflächen und eines Allgemeinen Wohngebietes nicht eine Angemessenheit.

Die Untersuchung der Fauna (s. Umweltbericht zum B-Plan) ergab keinen Anhaltspunkt für eine Betroffenheit gefährdeter Arten.

Gem. §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des B-Plans zu erwarten sind, als im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

5.2. Verkehr

Die Realisierung der mit der 1. Änderung beabsichtigten verkehrlichen Baumaßnahmen führt in den Siedlungsbereichen um den Fasanenweg zu einer erheblichen Verbesserung der Infrastruktur. Für den Verkehrsfluss auf dem Fasanenweg und der weiter westlich gelegenen Einmündung auf die Märkische Straße ist aufgrund des geringen hinzukommenden Fahrzeugaufkommens infolge der Bauvorhaben (Q26/WA) keine signifikante Verschlechterung zu befürchten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Verkehr infolge der geplanten Ansiedlung sind hiernach nicht zu befürchten.

5.3. Gemeinbedarfseinrichtungen

Nach Realisierung der mit der 1. Änderung verbundenen Bauvorhaben ist kein signifikanter Einwohnerzuwachs zu erwarten, der mit Auswirkungen auf die Gemeinbedarfseinrichtungen einhergeht. Die Versorgungsfunktion der Gemeinbedarfseinrichtungen wird durch die hinzutretenden Einwohner (Betriebsinhaber) in nicht mehr als unerheblichem Maße belastet.

Infolge der Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erkennen und zu erwarten, die der 1. Änderung des B-Plans entgegenstehen.

5.4. Maßnahmen zur Verwirklichung / Bodenordnende Maßnahmen

Maßnahmen zur Verwirklichung

Für die zusätzlichen Straßenverkehrsflächen bedarf es der Inanspruchnahme von Wald. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das erforderliche Waldumwandlungsverfahren nach § 8 des LWaldG durchzuführen.

Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen im Sinne der §§ 45 bis 84 BauGB sind zur Umsetzung der mit der 1. Änderung beabsichtigten Ergänzung von Verkehrsflächen erforderlich und erfolgen als freiwillige Umlegung.

5.5. Kosten

Die Planungskosten entstehen der Stadt Mittenwalde nicht, da diese von dem privaten Grundeigentümer übernommen werden. Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Mittenwalde Kosten der Waldumwandlung / Ersatzaufforstungsmaßnahmen für die geplanten Straßenverkehrsflächen.

6. Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplans dient der Sicherung und Entwicklung einer angemessenen verkehrlichen Erschließung sowie einer Bauflächenausweisung als Maßnahme der Innenentwicklung. Die Aufstellung der Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB), sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten (§ 4c BauGB) abgesehen.

7. Rechtsgrundlagen der 1. Änderung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.2016 (GVBl. I, Nr. 14 vom 20.05.2016)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057)

Teil 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 42 BNatSchG

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Mit der verkehrlichen Planung des rechtskräftigen B-Plans "Töpchin Nord" vom 15. Juni 2016 wurden die verkehrlichen Probleme nicht gelöst. Die von Süd nach Nord verlaufende Verkehrsfläche Kiefernring endet am Wald. Der auf den Fasanenweg einmündende Mittelweg entspricht nicht dem tatsächlichen Verlauf des Weges, wodurch es zu Problemen mit den angrenzenden Grundstücken kommt. Der Fasanenweg wurde nur in seiner tatsächlich vorhandenen Breite ausgewiesen. Diese Planung stellt ein Konflikt zu Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Gebietes dar. Aus diesem Grund ist eine 1. Änderung des B-Plans beabsichtigt, die zu dem auch eine Ausweisung von Wohnbaufläche beinhaltet, um den steigenden Wohnbedarf zu decken.

Die 1. Änderung betrifft die Flurstücke 770, 771, 772, 773, 774, 775, 356 tw., 376/7 tw.,376/28, 376/30, 376/31 tw., 1004, 1005, 1006, 1240 und 1239 der Flur 2 der Gemarkung Töpchin. Die Flächengröße der 1. Änderung beläuft sich auf 2,77 ha.

Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen. In dem "Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag" sind die Regelungen der §§ 44ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind danach relevant. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotsbestände erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

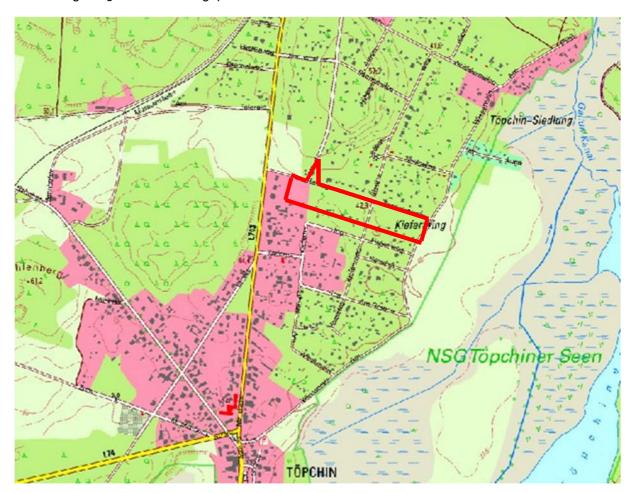


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

Methodisches Vorgehen

Für die Bestandsaufnahme wird im ersten Schritt eine Biotopkartierung und eine Erfassung geschützter Tierarten durchgeführt, für die eine Begehung Anfang Januar 2018 vorgenommen wurde. Da zu dieser Jahreszeit keine Brutaktivitäten zu verzeichnen sind, wurde das Augenmerk auf eventuelle Nester in den Bäumen und auf dem Boden in der Grasflur des Geltungsbereiches gelegt. Bei einem Vorhandensein eines Nestes ist die Brutaktivität einer Art zur Brutzeit nachgewiesen. Weiterhin wird an Hand der Biotopstruktur ermittelt, welche Vogelarten den Geltungsbereich als potentielles Bruthabitat nutzen können. Anschließend wird die potentielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und VSch RL geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgt eine weitergehende Untersuchung der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen. Da eine Begehung im Wintermonat die artenschutzrechtlichen Konflikte nicht vollständig ausschließen kann, wird in der letzten Märzdekade eine weitere Begehung durchgeführt. Die Ergebnisse der Begehung werden anschließend als Ergänzung an den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angefügt.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Im Folgenden werden Wirkfaktoren, die durch die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes relevante Beeinträchtigungen und Störungen von relevanten Arten verursachen könnten, kurz dargestellt.

Es wird mit dem Bebauungsplan eine zusätzliche Wohnbaufläche und zusätzliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Erschließung des Geltungsbereiches ist durch die Verbreiterung des Fasanenweges und der Verlängerung des Kiefernringes vorgesehen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind hauptsächlich Störungen, die mit der Rodung der Gehölze zur Herstellung der Verkehrswege und den Bauarbeiten zur Errichtung der Gebäude und der Wege verbunden sind. Da diese Störungen nur von beschränkter Dauer sind und nur einen eingeschränkten Wirkungsraum haben, werden diese Störungen als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als anlagebedingter Wirkfaktor ist der Lebensraumentzug durch die neuen baulichen Anlagen zu werten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Störwirkungen sind die mit der Wohnnutzung verbundenen Störungen für die Fauna durch Menschen und Fahrzeuge zu erwarten. Das neu geplante Baugebiet auf der ruderalen Landreitgrasflur grenzt an das bestehende Siedlungsgebiet an. Daher sind diese Störwirkungen bereits vorhanden und sind als nicht erheblich einzustufen.

3. Bestandsdarstellung

3.1. Beschreibung der Lebensräume

Das Vorhaben betrifft eine forstlich genutzte Waldfläche sowie eine Ruderalflur. Der Geltungsbereich wird durch die folgenden Biotoptypen charakterisiert:

a) Landreitgrasflur (RSC, 03210)

Die Grünfläche im westlichen Teil des Geltungsbereiches wird hauptsächlich vom Landreitgras Calamagrostis epigejos dominiert. Der Bestand weist einen sehr dichten Bewuchs auf, so dass andere Arten größtenteils verdrängt wurden. Vereinzelt kommt der Gewöhnliche Beifuss Artemisia vulgaris vor. Ein Gehölzaufwuchs ist mit wenigen Arten von Kiefern Pinus sylvestris, Stieleichen Quercus robur, Birken Betula pendula und Brombeere vorhanden. In den Bereichen, die vom Landreitgras nur geringfügig besiedelt sind, konnten sich Moose etablieren.

Während der Begehung konnten auf dieser Fläche einige auf der Lauer liegende Katzen beobachtet werden. Zudem sind einige Trampelpfade von Wildtieren vorhanden. Die vorgefundenen Kotspuren lassen auf Rehe schließen.

Auf Grund der Dominanz des Landreitgrases ist mit einem Vorkommen von geschützten Arten nicht zurechnen.

b) Einzel- und Reihenhausbebauung (OSRW, 12263)

An der östlichen Seite des Mittelweges befinden sich Grundstücke bebaut mit Einzelhäusern. Die Grundstücke sind mit Kiefern dicht überschirmt.

c) Kiefernforst (WNK, 08480)

Der größte Teil des Geltungsbereiches wird vom Kiefernforst bestimmt. Dieser lässt sich in 2 Altersstufen unterteilen. Der westliche Waldbereich (c1) ist mit Kiefern bestanden, die einen Stammumfang von 120 bis 150 cm aufweisen und ein Alter von 80 bis 100 Jahren haben. Dieser Waldbereich ist bereits stark ausgelichtet. Die Bäume im östlichen Bereich (c2) weisen einen Stammumfang von 70 bis 90 cm auf und haben ein Alter von 40 bis 60 Jahren.

Eine Strauchschicht ist in beiden Waldbereichen nicht vorhanden. Es sind lediglich eine Krautschicht aus Gräsern und eine Moosschicht vorhanden. Geschützten Arten kommen in den Waldbereichen nicht vor.

Trotz des Alters der Bäume, konnten an **keinem Baum** Höhlungen im unteren Stammbereich vorgefunden werden, die als Nistplatz bzw. Fledermausquartier geeignet sind. In den Kronen der Bäume konnten keine Nester gesichtet werden. Da der obere Stammbereich nur ungenügend in Augenschein genommen werden kann, ist ein Vorhandensein von Höhlen nicht auszuschließen

d) Wege (OVW, 12653)

Der Geltungsbereich wird von mehreren Wegen durchquert. Von West nach Ost verläuft der Fasanenweg, der von der Landesstraße L 743 abgeht. Vom Fasanenweg zweigen in Richtung Norden der Mittelweg und der Siedlerweg ab. An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft der Weg Am Wiesenrain in Süd-Nord-Richtung. Die Wege bestehen lediglich aus stark verdichtetem Sand.

<u>Die Biotope des B-Plan sind in ihrer Form häufig anzutreffen und daher nicht gemäß § 30 BNatSchG</u> geschützt.



Abb. 2: Der Vorhabenbereich im Luftbild



Abb. 3: Sicht auf die Landreitgrasflur in Richtung Landesstraße im Westen (a)



Abb. 4: Aufwuchs von Gehölzen, zumeist Kiefer und Brombeersträuchern (a)



Abb. 5: Mittelweg; auf der rechten Seite grenzt Wohnbebauung an (b)



Abb. 6: Fasanenweg; rechte Seite Kiefernwald mit 80 bis 100 Jahren alten Bäumen (c1)



Abb. 7: Fasanenweg; rechte Seite Waldfläche bestanden mit 40 bis 60 Jahre alten Kiefern (c2)



Abb. 8: Grenze zwischen den beiden Waldbereichen, auf der der Kiefernring verlängert werden soll; links der Waldbereich mit jüngeren Bäumen, rechts der Waldbereich mit älteren Bäumen; Blick in Richtung Kiefernring

3.2. Fauna

Vogelwelt

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten im Untersuchungsraum 6 Vogelarten beobachtet werden: Blaumeise, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Kohlmeise und Nebelkrähe. Der Baumbestand des Geltungsbereiches wies keine Höhlen im unteren Stammbereich und Nester auf. Ein Vorhandensein von Höhlen im oberen Kronenbereich ist jedoch nicht auszuschließen. Dies betrifft jedoch nur den westlichen Waldbereich, da dieser einen alten Baumbestand aufweist, in dem Höhlungen möglich sind. Auf der ruderalen Grasflur konnten keine Nester bzw. deren Überreste von bodenbrütenden Vögeln gesichtet werden.

Im Folgenden werden die Vogelarten aufgelistet, die im Geltungsbereich gesichtet wurden und ihn als potentielles Bruthabitat nutzen könnten:

Tab. 1: Sichtungen und potentiell mögliche Vorkommen von Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	Sichtung
Turdus merula	Amsel			
Cyanistes caeruleus	Blaumeise			х
Dendrocopos major	Buntspecht			х
Garrulus glandarius	Eichelhäher			х
Pica pica	Elster			х
Passer montanus	Feldsperling	V	V	
Phoenicurus	Gartenrotschwanz		V	
Lophophanes cristatus	Haubenmeise			
Sitta europaea	Kleiber			
Parus major	Kohlmeise			х
Cuculus canorus	Kuckuck	V		
Corvus corone cornix	Nebelkrähe			х
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	
Columba palumbus	Ringeltaube			
Turdus philomelos	Singdrossel			
Sturnus vulgaris	Star			
Periparus ater	Tannenmeise			
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			
Phylloscopus sibilatrix	Waldbaumläufer			
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig			

Kriechtiere

Der Geltungsbereich weist keine vegetationsfreien Flächen auf, die von Zauneidechsen als Sonnenplatz genutzt werden können. Jedoch grenzt an dem Geltungsbereich im Nordwesten eine vegetationsarme Fläche an. In Verbindung mit der ruderalen Grasflur im Geltungsbereich stellen diese Flächen ein geeignetes Habitat für Zauneidechsen dar. Die nordöstliche Fläche kann als Sonnenplatz genutzt werden und die Ruderalflur im Geltungsbereich stellt auf Grund der dichten Vegetation ein Schutzhabitat und Rückzugsmöglichkeit dar. Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann daher nicht ausgeschlossen werden

Fledermäuse

Aus der näheren landschaftlichen Umgebung des Vorhabens sind bisher Vorkommen von 5 der insgesamt 19 in Brandenburg heimischen Fledermausarten bekannt. Die Erfassungsgenauigkeit bezieht sich auf den sog. Meßtischblattquadranten (MTBQ), was der Ebene der topographischen Karte TK 10 (M 1:10.000) entspricht. Der Untersuchungskorridor befindet sich im MTBQ 3748-1 und 3748-2. Direkte Nachweise für den Geltungsbereich gibt es aus den vorhandenen Quellen nicht. Über aktuellere Erkenntnisse ist nichts bekannt. Das Lebensraumpotenzial für Fledermäuse liegt in seiner Funktion als

Nahrungshabitat sowie ggf. in der Existenz von Baumhöhlen, die als Tagesquartiere in der Sommerbzw. Fortpflanzungszeit nutzbar sind. Im Rahmen der Begehungen zur Bestandsaufnahme erfolgten visuelle Untersuchungen der Baumbestände. An den Bäumen konnten im unteren Stammbereich keine Höhlungen festgestellt werden. Jedoch ist ein Vorhandensein von geeigneten Höhlen im oberen Kronenbereich möglich. Gesonderte Untersuchungen mit technischen Hilfsmitteln wurden nicht durchgeführt. Weitere Quartiermöglichkeiten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Alle in Brandenburg heimischen Fledermausarten unterliegen neben dem gesetzlichen Artenschutz zusätzlich einer Gefährdungseinstufung nach der Roten Liste.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten im MTBQ 3847-1 und 3847-2

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL Bbg	Bemerkungen
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	Sonst. Fund
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	4	Wochenstube
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	Wochenstube
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	Winterquartier
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	Winterquartier, Wochenstube

Insekten

Die artenarme Ausprägung der Grasflur stellt kein geeignetes Habitat für geschützte Insekten dar. Ein Vorhandensein geschützter Arten ist demnach auszuschließen.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Unter Einbeziehung der standörtlichen Voraussetzungen und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme wird für den Vorhabenbereich eine Betroffenheitsanalyse der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich. Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. (Anm. Fischarten, Moose und Flechten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen in Brandenburg nicht vor. Eine Prüfung entfällt.)

Tab. 2: Übersicht zur Beurteilungsrelevanz von Artengruppen

Artengruppe	Vorkommen, Anhaltspunkte	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Keine Höhlen und Spalten im unteren Stammbereich der Bäume vorhanden, jedoch im oberen Kronenteil nicht auszuschließen	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Vorkommen die sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Vögel	Keine Nester in den Baumkronen vorhanden, Höhlungen im oberen Stammbereich jedoch nicht auszuschließen	ja
Lurche	Lebensräume der Arten nach Anhang IV mit Sicherheit auszuschließen	nein
Zauneidechse	In Verbindung mit der nordöstlichen Fläche ist auf Ruderalflur im Geltungsbereich ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen	ja
Insekten	Vorkommen von Insekten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein

Beurteilungsrelevant für die Berücksichtigung des Artenschutzes bleiben wiederkehrend nutzbare Fortpflanzungsstätten von Brutvogelarten, Quartiere von Fledermäusen und die Nutzung der ruderalen Grasflur als Schutzhabitat.

Vögel

Avifaunistisch von Belang ist speziell die Bedeutung des Untersuchungsraumes als Bruthabitat. Die ruderale Grasfläche ist ein regelmäßig aufgesuchtes Jagdgebiet von Hauskatzen. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten einige jagende Katzen beobachtet werden. Zudem konnten keine Bodennester vorgefunden werden. Daher wird die ruderale Fläche als ungeeignet für Bodenbrüter eingestuft.

Die mit Bäumen bestandene Wohnbaufläche entlang des Mittelweges ist für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht relevant, da hier die Wegeführung des tatsächlichen Bestandes beibehalten wird und nicht wie im Bebauungsplan vom 15. Juni 2016 über die Wohnbaugrundstücke verläuft.

Es verbleibt der westliche Waldbereich als potenzielles Bruthabitat. Gemäß dem "Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG" vom Januar 2011 erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte von Amsel, Eichelhäher, Gartenrotschwanz, Haubenmeise, Kuckuck, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel und Zaunkönig erst nach Beendigung der Brutperiode. Für Blaumeise, Buntspecht, Elster, Feldsperling, Kleiber, Kohlmeise, Star, Tannenmeise, Trauerschnäpper und Waldbaumläufer erlischt der Schutz der Niststätte erst mit Aufgabe des Reviers, wobei diese Arten ein System aus mehreren Nestern besitzen und eine Beeinträchtigung einzelner Nester außerhalb der Brutperiode nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Fasanenweg verbreitert und der Kiefernring zum einen in Richtung Mittelweg und zum anderen in Richtung Siedlerweg verlängert werden. Weiterhin ist auf der ruderalen Landreitgrasflur die Ausweisung einer Wohnbaufläche vorgesehen. Die Grasflur besitzt kein Potenzial für Brutvögel und sonstige geschützte Arten. Eine Betroffenheit geschützter Arten ist auf dieser Fläche daher nicht gegeben.

Dennoch ist hier eine Baufeldberäumung innerhalb der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 30. Juni zu unterlassen. Für die Avifauna ergibt sich somit kein Konflikt mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Mit der Neuplanung der Verkehrswege wird in den Randbereich des Waldbestandes eingegriffen. Für den östlichen Waldbereich können Höhlenbäume in unmittelbarer Nähe zum Fasanenweg auf Grund des geringen Alters und der fehlenden Nachweise ausgeschlossen werden. Auch Nester waren in den Kronen nicht vorzufinden. Daher ergeben sich für diesen Waldbereich keine Beeinträchtigungen der Avifauna.

Der westliche Waldbereich ist mit alten Bäumen bestanden. An den Bäumen nahe dem Fasanenweg und im geplanten Trassenverlauf der Verlängerung des Kiefernringes konnten im unteren Stammbereich keine Höhlen vorgefunden werden. Im oberen Kronenbereich sind Höhlen jedoch nicht auszuschließen. Nester waren in den Kronen nicht vorhanden. In diesem Waldbereich ist eine Beeinträchtigung der Avifauna möglich.

Unter der Voraussetzung, dass eine Baumfällung außerhalb der Brutperiode durchgeführt wird (Brutvogelschutzzeit vom 1. März bis 30. September), begründet das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt für die Brutvogelfauna entsteht nicht. Der Eingriff in den Wald beschränkt sich auf den Randbereich. Es entsteht nur ein geringer Entzug von Nistmöglichkeiten. Es bestehen noch weiterhin günstige Rückzugsund Ansiedlungsmöglichkeiten im übrigen Wald und der näheren Umgebung.

Bei Einhaltung der Maßnahmen ergeben sich für die Avifauna keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

Fledermäuse

Aus der näheren landschaftlichen Umgebung des Vorhabens sind bisher Vorkommen von 5 der insgesamt 19 in Brandenburg heimischen Fledermausarten bekannt. Da Höhlen im oberen Kronenteil des Altbaumbestandes des westlichen Waldbereiches nicht auszuschließen sind, muss mit Vorkommen von Fledermäusen im Geltungsbereich gerechnet werden.

Ein Vorkommen von Breitflügelfledermaus und Grauem Langohr kann ausgeschlossen werden, da diese ihre Sommerquartiere ausschließlich in Gebäuden aufsuchen. Mit einem Vorkommen der Wasserfledermaus ist ebenfalls nicht zu rechnen, da diese Art Quartiere in laubholzreichen Wäldern aufsucht und im Geltungsbereich der Waldbestand ausschließlich aus Kiefern besteht. Als relevante Arten verbleiben der Große Abendsegler und das Braune Langohr.

Um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, ist die Fällung der Bäume im Winterhalbjahr vorzunehmen. In der Regel werden Baumhöhlen durch Fledermäuse nicht als Winterquartier genutzt.

Bei Einhaltung der Maßnahmen ergeben sich für die Fledermäuse keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

Zauneidechse

Die nordöstlich angrenzende Fläche weist eine geringe Vegetation auf. Daher kann diese Fläche als Sonnenplatz für Zauneidechsen dienen. Die ruderale Grasflur im Geltungsbereich stellt auf Grund der dichten Vegetation ein Schutzhabitat dar. Zwischen diesen beiden Flächen verläuft lediglich ein Sandweg, der selten mit Autos befahren wird. Daher ist die Barrierewirkung des Weges gering und ein Einwandern der Zauneidechse in die Ruderalflur des Geltungsbereiches möglich. Da die Bestandserhebung im Januar durchgeführt wurde, war eine Sichtung von Individuen nicht möglich. Daher soll in der letzten Märzdekade bei günstiger Witterung eine weitere Begehung erfolgen, dessen Ergebnis als Ergänzung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angehangen wird.

Zum derzeitigen Kenntnisstand bestehen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans ist eine Beeinträchtigung der Avifauna, der Fledermäuse und der eventuell vorkommenden Zauneidechsen nicht auszuschließen. Im oberen Kronenbereich der Bäume können geeignete Höhlen für Nester und Fledermausquartiere vorhanden sein. Die ruderale Grasflur ist in Verbindung mit der nordöstlich am Geltungsbereich angrenzenden, vegetationsarmen Fläche ein geeignetes Rückzugsgebiet für Zauneidechsen. Daher sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Fällung der Bäume zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar
- Baufeldberäumung der ruderalen Grasflur nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 30. Juni

Die Bestandserfassung im Januar kann nicht das gesamte Artenspektrum im Untersuchungsbereich darstellen. Somit können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wird in der letzten Märzdekade bei günstiger Witterung eine weitere Begehung im Untersuchungsraum durchgeführt. Die Ergebnisse werden dann als Ergänzung an den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angefügt.

Als Weiteres ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten eine ökologische Baubetreuung durchzuführen. Diese soll vor der Baufeldberäumung vorgenommen werden. Dabei ist vor allem die ruderale Grasflur in Hinblick auf mögliche Bodenbrüter und ein eventuelles Vorkommen von Zauneidechsen nochmals in Augenschein zu nehmen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und in einem Bericht festzuhalten und mindestens 1 Woche vor Maßnahmebeginn der Baufeldberäumung der UNB vorzulegen.

zusätzliche Maßnahmen:

- Begehung in der letzten Märzdekade als Ergänzung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- ökologische Baubetreuung vor der Baufeldberäumung

6. Zusammenfassung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes "Töpchin Nord" soll das verkehrliche Problem im Geltungsbereich gelöst werden, welches ein Eingriff in den Randbereich eines kleinen Waldgebietes mit sich zieht. Zudem ist eine Überplanung der ruderalen Grasflur durch Wohnbebauung vorgesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine Berührungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, sofern die zuvor genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten werden.

Eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

7. Literaturverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03, ber.

(GVBI.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, [Nr. 5])

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1+2, Hrsg. LUA Brandenburg 2004/2007

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 4, 2008

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABI. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (Niststättenerlass) vom Januar 2011

8. Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

8.1. Anlass

Nach fachlicher Prüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Töpchin Nord" durch die untere Naturschutzbehörde ergab sich die Notwendigkeit einer Ergänzung des Fachbeitrags. Die Untersuchung zu den geschützten Arten wurde im Januar durchgeführt. In dieser Zeit können nur eingeschränkte Beobachtungen erfolgen. Zudem wurden von der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass auf der nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Ruderalflur ein Vorkommen von Zauneidechsen möglich sei. Diese Fläche weist vegetationsfreie Bereiche auf, die als Sonnenplatz für Zauneidechsen geeignet sind. Die naheliegenden Bereiche sind mit einer dichten Kraut- und Grasschicht bewachsen, die als Schutzhabitat dienen. Eine Nutzung des Geltungsbereiches als Schutzhabitat ist daher nicht auszuschließen. Mit dieser Ergänzung werden die Beobachtungen von geschützten Arten um 2 Termine Ende März und Anfang April 2018 erweitert sowie das Ergebnis und die Bewertung dargelegt.

8.2. Bestandsdarstellung Fauna

Vogelwelt

Mit den ergänzenden Begehungen Ende März und Anfang April konnten im Untersuchungsraum 13 Vogelarten beobachtet werden: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Goldammer, Grünfink, Kohlmeise, Nebelkrähe, Ringeltaube, Tannenmeise und Zilpzalp.

In der Krone einer abgestorbenen Kiefer nahe dem Fasanenweg konnte ein Elsternest entdeckt werden. Im Folgenden werden die Vogelarten aufgelistet, die im Geltungsbereich gesichtet wurden und ihn als potentielles Bruthabitat nutzen könnten:

Tab. 1: Sichtungen und potentiell mögliche Vorkommen von Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	Sichtung
Turdus merula	Amsel			х
Cyanistes caeruleus	Blaumeise			х
Fringilla coelebs	Buchfink			х
Dendrocopos major	Buntspecht			х
Garrulus glandarius	Eichelhäher			х
Pica pica	Elster			х
Passer montanus	Feldsperling	V	V	
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		V	
Emberiza citrinella	Goldammer			х
Carduelis chloris	Grünfink			х
Lophophanes cristatus	Haubenmeise			
Sitta europaea	Kleiber			
Parus major	Kohlmeise			х
Cuculus canorus	Kuckuck	V		
Corvus corone cornix	Nebelkrähe			х
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	
Columba palumbus	Ringeltaube			х
Turdus philomelos	Singdrossel			
Sturnus vulgaris	Star			
Periparus ater	Tannenmeise			х
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig			
Phylloscopus collybita	Zilpzalp			х



Abb. 1: Nicht besetztes Elsternest am Fasanenweg

Kriechtiere

Der Geltungsbereich weist keine vegetationsfreien Flächen auf, die von Zauneidechsen als Sonnenplatz genutzt werden können. Jedoch grenzt an dem Geltungsbereich im Nordwesten eine vegetationsarme Fläche an. In Verbindung mit der ruderalen Grasflur im Geltungsbereich stellt diese Fläche ein geeignetes Habitat für Zauneidechsen dar. Die nordöstliche Fläche kann als Sonnenplatz genutzt werden und die Ruderalflur im Geltungsbereich ist auf Grund der dichten Vegetation ein geeignetes Schutzhabitat. Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Zu der Begehung Anfang April war eine Temperatur von 20 °C zu verzeichnen. Es waren lediglich vereinzelte Schleierwolken vorhanden und der Wind wehte nur sehr schwach. Dies sind günstige Voraussetzungen für Zauneidechsen. Es erfolgte eine Begehung auf der ruderalen Grasflur im Geltungsbereich und auf der vegetationsarmen Fläche nordwestlich des Geltungsbereiches. Die Bewegung im Gelände wurde dabei sehr verhalten gewählt, um sonnende Exemplare festzustellen oder ggf. aufgestörte Exemplare noch bei einer Fluchtbewegung wahrnehmen zu können.



Abb. 2: Nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzende Fläche mit vegetationsarmen und vegetationsfreien Bereichen

Ergebnisse der Untersuchung

Vögel

Avifaunistisch von Belang ist speziell die Bedeutung des Untersuchungsraumes als Bruthabitat. Mit dem Nachweis von Goldammer und Zilpzalp sind zwei Vogelarten im Geltungsbereich vorhanden, die als Bodenbrüter gelten. Während den Begehungen konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass diese beiden Arten die ruderale Grasfläche anfliegen und ihn als Neststandort nutzen. Zudem ist die Grasfläche ein regelmäßig aufgesuchtes Jagdgebiet von Hauskatzen. Zum Zeitpunkt der Begehungen konnten einige jagende Katzen beobachtet werden. Bodennester konnten nicht vorgefunden werden. Ein Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln auf der ruderalen Fläche ist unwahrscheinlich.

Die übrigen im Geltungsbereich nachgewiesenen Vogelarten sind Höhlen- bzw. Freibrüter und suchen baumbestandene Flächen bzw. Wald als Nistplatz auf. Das vorgefundene Nest in einer abgestorbenen Kiefer nahe dem Fasanenweg wurde von Elstern gebaut. Eine Nutzung des Nestes konnte zu den beiden zusätzlichen Begehungen jedoch nicht festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass dieses Nest ein Ersatznest ist.

Gemäß dem "Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG" vom Januar 2011 erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte von Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Kuckuck, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp erst nach Beendigung der Brutperiode. Für Blaumeise, Buntspecht, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise, Star, Tannenmeise und Trauerschnäpper erlischt der Schutz der Niststätte erst mit Aufgabe des Reviers, wobei diese Arten ein System aus mehreren Nestern besitzen und eine Beeinträchtigung einzelner Nester außerhalb der Brutperiode nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Fasanenweg verbreitert und der Kiefernring zum einen in Richtung Mittelweg und zum anderen in Richtung Siedlerweg verlängert werden. Weiterhin ist auf der ruderalen Landreitgrasflur die Ausweisung einer Wohnbaufläche vorgesehen. Die Grasflur besitzt kein Potenzial für Brutvögel und sonstige geschützte Arten. Eine Betroffenheit geschützter Arten ist auf dieser Fläche daher nicht wahrscheinlich.

Dennoch ist hier eine Baufeldberäumung innerhalb der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 30. Juni zu unterlassen. Für die Avifauna ergibt sich somit kein Konflikt mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Mit der Neuplanung der Verkehrswege wird in den Randbereich des Waldbestandes eingegriffen. Für den östlichen Waldbereich können Höhlenbäume in unmittelbarer Nähe zum Fasanenweg auf Grund des geringen Alters und der fehlenden Nachweise ausgeschlossen werden. Auch Nester waren in den Kronen nicht vorzufinden. Daher ergeben sich für diesen Waldbereich keine Beeinträchtigungen der Avifauna

Der westliche Waldbereich ist mit alten Bäumen bestanden. An den Bäumen nahe dem Fasanenweg und im geplanten Trassenverlauf der Verlängerung des Kiefernringes konnten im unteren Stammbereich keine Höhlen vorgefunden werden. Im oberen Kronenbereich sind Höhlen jedoch nicht auszuschließen. Zudem konnte in der Krone einer abgestorbenen Kiefer ein Elsternest vorgefunden werden. In diesem Waldbereich ist eine Beeinträchtigung der Avifauna möglich.

Unter der Voraussetzung, dass eine Baumfällung außerhalb der Brutperiode durchgeführt wird (Brutvogelschutzzeit vom 1. März bis 30. September), begründet das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt für die Brutvogelfauna entsteht nicht. Der Eingriff im Wald beschränkt sich auf den Randbereich. Es entsteht nur ein geringer Entzug von Nistmöglichkeiten. Es bestehen noch weiterhin günstige Rückzugs- und Ansiedlungsmöglichkeiten im übrigen Wald und der näheren Umgebung.

Bei Einhaltung der Maßnahmen ergeben sich für die Avifauna keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

Zauneidechse

Die nordöstlich angrenzende Fläche weist eine geringe Vegetation auf. Daher kann diese Fläche als Sonnenplatz für Zauneidechsen dienen. Die ruderale Grasflur im Geltungsbereich stellt auf Grund der dichten Vegetation ein Schutzhabitat dar. Zwischen diesen beiden Flächen verläuft lediglich ein Sandweg, der selten mit Autos befahren wird. Daher ist die Barrierewirkung des Weges gering und ein Einwandern der Zauneidechse in die Ruderalflur des Geltungsbereiches möglich.

Während der Begehung der beiden Flächen konnte ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht festgestellt werden. Dennoch kann ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Trotz guten Witterungsbedingungen zur Begehung besteht die Möglichkeit, dass die Aktivität der Zauneidechse erst später beginnt. Daher sollten vor der Baufeldberäumung im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung nochmals Begehungen durchgeführt werden, um die Flächen auf ein mögliches Vorkommen von Zauneidechsen zu prüfen.

Unter Einhaltung der Maßnahme entstehen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans ist eine Beeinträchtigung der Avifauna und der eventuell vorkommenden Zauneidechsen möglich. Im oberen Kronenbereich der Bäume können geeignete Höhlen für Nester vorhanden sein. Die ruderale Grasflur ist in Verbindung mit der nordöstlich am Geltungsbereich angrenzenden, vegetationsarmen Fläche ein geeignetes Rückzugsgebiet für Zauneidechsen. Daher sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Fällung der Bäume zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar
- Baufeldberäumung der ruderalen Grasflur nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 30. Juni

Als weiteres ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten **eine ökologische Baubetreuung durchzuführen**, sofern die Umsetzung der 1. Änderung des B-Plans noch vor dem 1. Oktober stattfindet. Diese soll vor der Baufeldberäumung vorgenommen werden. Dabei ist vor allem die ruderale Grasflur in Hinblick auf möglicher Bodenbrüter und ein eventuelles Vorkommen von Zauneidechsen nochmal in Augenschein zu nehmen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, in einem Bericht festzuhalten und vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde zu überreichen.

Ersatzmaßnahmen

Mit der Baumfällung gehen möglicherweise Baumhöhlen verloren, die als Nistplatz geeignet sind. Um den Verlust an Nistplätzen wieder auszugleichen, sind im Geltungsbereich 3 Nistkästen anzubringen.

Zusammenfassung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes "Töpchin Nord" soll das verkehrliche Problem im Geltungsbereich gelöst werden, welches ein Eingriff in den Randbereich eines kleinen Waldgebietes mit sich zieht. Zudem ist eine Überplanung der ruderalen Grasflur durch Wohnbebauung vorgesehen. Als Ergänzung zum Artenschutzfachbeitrag erfolgten zwei weitere Begehungen Ende März und Anfang April. Hierbei erfolgte eine Kartierung der Brutvögel und eine Prüfung auf ein Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine Berührungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, sofern die zuvor genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten werden.

Eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Literaturverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBI.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, [Nr. 5])

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1+2, Hrsg. LUA Brandenburg 2004/2007

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 4, 2008

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABI. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (Niststättenerlass) vom Januar 2011